

# **Betriebsordnung für die Benutzung des Wertstoffhofes Doyenweg**

**Fassung vom 01.09.2009**

**(1. aktualisierte Fassung vom 01.01.2012)**

**(2. aktualisierte Fassung vom 01.09.2014)**

## Inhalt

Vorbemerkungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Abfallentsorgungsleistungen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Gebühren
- § 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 7 Benutzerpflichten
- § 8 Kontrollen
- § 9 Zurückweisung
- § 10 Annahme von Elektronikschrott
- § 11 Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)
- § 12 Anfall der Abfälle
- § 13 Unterbrechung des Betriebes
- § 14 Haftung
- § 15 Zuwiderhandlungen
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

## Anhang

- 1 Annahmeliste
- 2 Gebührensatzung

## Vorbemerkungen

Die Kommunale Betriebe Soest AöR (KBS) betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Soest nach Maßgabe der Gesetze und der Abfallsatzung der Stadt Soest als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung von Abfällen durch die KBS umfasst das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten des Kreises und der Stadt Soest vorgesehene Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung betreibt die KBS den Wertstoffhof Doyenweg, Doyenweg 21 in Soest.

Grundlagen für den Betrieb des Wertstoffhofes sind das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
- Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Soest
- Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffhofes
- Übertragung der Aufgabe „Betrieb des Wertstoffhofes“ auf die KBS gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts

jeweils in den aktuellen Fassungen.

Der Betrieb des Wertstoffhofes Doyenweg erfolgt gemäß der Genehmigung der Stadt Soest vom 07.04.1998.

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes Doyenweg.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Wertstoffhofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf dem Wertstoffhof zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Wertstoffhofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

## § 2 Allgemeines

1. Am Wertstoffhof können grundsätzlich nur Abfälle aus Privathaushalten angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Stadtgebietes Soest angefallen sind.
2. Darüber hinaus kann der Wertstoffhof von Privathaushalten aus dem Kreis Soest für die Anlieferung von Elektronikschrott und gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) genutzt werden.
3. Kleingewerbebetriebe sind den Privathaushalten gleichgestellt, sofern die Abfälle von der Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind.

## § 3 Abfallentsorgungsleistungen

Am Wertstoffhof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind nur die Abfälle zugelassen, die in der von der KBS erstellten Annahmeliste aufgeführt sind. Die in der Annahmeliste aufgeführten Mengenbeschränkungen je Anlieferung sind zu beachten. Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen sind möglich, wenn augenscheinlich die Mengenbeschränkungen eingehalten werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Annahmeliste ist als Anhang 1 dieser Betriebsordnung beigelegt.

## § 4 Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffhof ist geöffnet in der Zeit von:

Montag:	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 17:00 Uhr
Samstag:	09:00 - 13:00 Uhr.

Die Sammelstelle für gefährliche Abfälle ist montags-freitags von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr geschlossen. Während dieser Zeit können keine gefährlichen Abfälle abgegeben werden.

2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 15 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeit beendet werden kann. Sie ist spätestens 15 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeit zu beenden.
3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester eines jeden Jahres ist der Wertstoffhof grundsätzlich geschlossen.

4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 5 Gebühren

1. Für die gebührenpflichtigen Anlieferungen richten sich die Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Soest in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Satzung kann im Betriebsgebäude eingesehen werden.
2. Die zu entrichtende Gebühr ist sofort und in bar zu bezahlen. Anderenfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Beförderer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Beförderer wieder aufzuladen und abzutransportieren.
3. In Ausnahmefällen kann die Gebühr auch abweichend nachträglich in bar entrichtet werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen des Betriebspersonals.

## § 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Personal der KBS ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## § 7 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Wertstoffhofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
3. Benutzer haben sich auf dem Wertstoffhof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig in die dafür vor-

gesehenen Container einzufüllen. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden. Gefährliche Abfälle dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehälter eingestellt/umgefüllt/eingeegeben werden.

5. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
6. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes strikt verboten.
7. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.
8. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Wertstoffhof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Wertstoffhof warten.
9. Widerrechtliches Betreten des Wertstoffhofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

## **§ 8 Kontrollen**

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die KBS behält sich vor, für den Wertstoffhof nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die den KBS aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wertstoffhofbenutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.

## **§ 9 Zurückweisung**

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme am Wertstoffhof ausgeschlossen:

- Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
- Munition und Sprengkörper
- Feuerzeuge mit entzündbarem Gas und deren Nachfüllpatronen
- Radioaktive Abfälle
- Tierkörper und Schlachtabfälle
- Autowracks/-teile
- Airbag- und Gurtstraffersysteme
- Asbesthaltige Abfälle
- Bahnschwellen
- Restmüll

## § 10

### Annahme von Elektronikschrott

1. Grundlage für die Annahme von Elektroaltgeräten ist das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektronikschrott aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
3. Als haushaltsübliche Menge je Anlieferung und Tag wird angesehen:

<i>Gruppe</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Haushaltsübliche Menge</i>
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	5 Geräte
2	Kühlgeräte	5 Geräte
3	Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	5 Geräte
4	Gasentladungslampen	10 Stück
5	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5 Geräte

4. Von der Annahme ausgeschlossen sind Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, wie z. B. Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken, Laborinstrumente.

## § 11

## Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)

1. An der Sammelstelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffe) werden die zugelassenen gefährlichen Abfälle aus Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
2. Die gefährlichen Abfälle dürfen nur in geschlossenen Anlieferungsgefäßen, die nicht größer als 20 Liter sind, angeliefert werden. Die Gesamtanlieferungsmenge ist auf 100 Liter Fassungsvermögen je Anlieferung und Tag begrenzt.
3. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden.
4. Gefährliche Abfälle dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt/umgefüllt/einggegeben werden.
5. Als haushaltübliche Menge je Anlieferung und Tag wird angesehen:

<i>Bezeichnung der Abfälle</i>	<i>haushaltsübliche Menge (Fassungsvermögen Anlieferungsgefäße bzw. Stückzahl)</i>
Altlacke, Altfarben (nicht ausgehärtet)	10 Liter
Lösemittel, halogenhaltig	10 Liter
Lösemittel, Holzschutzmittel	10 Liter
Trockenzellen (Batterien)	1 Liter
Quecksilberhaltige Rückstände	0,2 Liter
Kondensatoren (PCB-haltig)	3 Stück
Laborchemikalien, anorganisch	5 Liter
Laborchemikalien, organisch	5 Liter
Säuregemische	5 Liter
Tenside fest/flüssig	5 Liter
Laugengemische	5 Liter
Nickel Cadmium Akkumulatoren (KOH gefüllt)	3 Stück
Fotochemikalien	5 Liter
Pflanzenschutzmittel (fest und flüssig)	5 Liter
Spraydosen	5 Liter
Feuerlöscher	3 Stück
Dispersionsfarben (nicht ausgehärtet)	50 Liter
Bleiakkumulatoren	3 Stück
Altöl	10 Liter
fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	20 Liter



## § 12

### Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs.1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der KBS über, sobald sie auf dem Wertstoffhof angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
3. Die KBS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes grundsätzlich verboten. Das Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit Dritten sind ausnahmsweise zu den von der KBS festgelegten Zeiten und Bedingungen der Tauschbörsen erlaubt.

## § 13

### Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

## § 14

### Haftung

1. Die KBS haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.
2. Die KBS und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Beförderer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
4. Die KBS haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die KBS und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

6. Die KBS und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
7. Die KBS und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
8. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung der KBS und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 15 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die KBS im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Wertstoffhofes ausschließen. Kosten, die den KBS aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## § 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Betriebsordnung für den Wertstoffhof Doyenweg vom 13.02.2002 wird gleichzeitig aufgehoben.

Soest, 01.09.2009  
gez. Sabine Schirdewahn  
Vorstand